

# **SATZUNG**

## **DER BONNER BACH-GEMEINSCHAFT E.V.**

Vom 16.01.1980 in der am 16.03.1991 und am 20.03.2002 geänderten Form

### **I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS**

#### § 1

##### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bonner Bach-Gemeinschaft e.V.“; Sitz des Vereins ist Bonn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Chormusik Johann Sebastian Bachs und seines Zeitalters in Konzerten. Auch die Pflege von Chorwerken anderer bedeutender Komponisten gehört zu den Aufgaben des Vereins.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf eine Vergütung für ihre Tätigkeit.

### **II. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

#### § 3

##### Voraussetzung für die Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

§ 4  
Einteilung der Mitglieder

Die Mitglieder bestehen aus:

- a) Chormitgliedern
- b) Freunde und Förderern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5  
Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme als Chormitglied bedarf der Zustimmung des künstlerischen Leiters.
- (2) Als Ehrenmitglieder kann der Vorstand Persönlichkeiten, die die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, der Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlagen. Die Aufnahme erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§6  
Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.  
Über das Ende der Mitgliedschaft als Chormitglied entscheidet der künstlerische Leiter. In diesem Falle teilt das Mitglied dem Vorstand mit, ob es dem Verein weiter als Freund und Förderer angehören will. Andernfalls findet Absatz 2 Satz 1 entsprechende Anwendung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalendermonats mit einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag mehr als ein halbes Jahr nicht bezahlt hat.
- (4) Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder – nach seiner Wahl – auch schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes nach Abs. 3 oder 4 steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung zu veranlassen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den

Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss gerichtlich nicht angefochten werden kann.

### **III. BEITRÄGE; RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

#### **§ 7**

##### **Beiträge**

- (1) Der Jahresbeitrag für Chormitglieder wird jeweils in der Hauptversammlung (§ 12 Abs. 1) für das folgende Kalenderjahr beschlossen. Für Auszubildende und Arbeitslose wird ein ermäßigter Beitrag festgesetzt. Wird ein Beschluss nach Satz 1 oder Satz 2 nicht gefasst, gilt der zuletzt festgesetzte Beitrag.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der Vorstand in Einzelfällen einen niedrigeren Jahresbeitrag genehmigen.
- (3) Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Kalenderjahres, für das er gilt, fällig.
- (4) Für den bei Fälligkeit von den Chormitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag kann der/die Schatzmeister/in Ratenzahlung gewähren. Freunde und Förderer sowie Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung eines Jahresbeitrages befreit.

#### **§ 8**

##### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Freunde und Förderer sowie Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung (§12) nur mit beratender Stimme teilnehmen.

### **IV. ORGANE DES VEREINS**

#### **§ 9**

##### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs, höchstens acht Mitgliedern und zwar
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) seinem/r Stellvertreter/in
  - c) dem/der Schatzmeister/in
  - d) dem/der Schriftführerin sowie
  - e) dem Chorobmann / der Chorobfrau
  - f) dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand erweitert werden.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit einen Nachfolger.

#### § 10 Tätigkeit des Vorstandes

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie durch die Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, durch den Vorstand besorgt.
- (2) Der Verein wird durch je zwei Vorstandmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 Abs. 1. BGB)
- (3) Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes; er/sie beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Vorstandmitglieder es beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder und unter diesen der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in anwesend sind. Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung bei der Einberufung ist zur Gültigkeit eines Beschlusses nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der/die Schriftführer/in hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (5) Der/die Schatzmeisterin verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Hauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

#### § 11 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat bestellen.
- (2) Die Mitwirkung des Beirates ergibt sich nach der jeweils zu lösenden Aufgabe. Davon hängt auch ab, ob einzelne Mitglieder unabhängig voneinander tätig werden, um dem Vorstand seine Arbeit zu erleichtern.

#### § 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich zur Hauptversammlung, und zwar möglichst im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder ein.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand es beschließt, oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/5 der Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Regelmäßige Gegenstände zur Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung sind:
  1. der Jahresbericht
  2. der Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  3. die Neuwahl des Vorstandes, wenn satzungsgemäß erforderlich
  4. die Entlastung des Vorstandes
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen künstlerischen Leiter.
- (5) Die Prüfung der Kassenführung und Rechnungsbelege erfolgt durch zwei in der vorangegangenen Hauptversammlung zu wählende, nicht dem Vorstand angehörende Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann durch Neuwahl Änderungen des Vorstandes und des künstlerischen Leiters beschließen.

## **V. AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERWENDUNG SEINES VERMÖGENS**

### § 13

#### Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Oratorienmusik zu verwenden hat.

oooOOOOOooo